

Informationen und amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 1 Satz 3 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 24. Februar 2021 (BayMBl. Nr. 149)

1. Die Stadt Bayreuth gibt amtlich bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet Bayreuth tagesaktuell (Freitag, der 05.03.2021) bei 73,5 liegt und somit den Wert von 100 unterschreitet.

2. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage der Stadt Bayreuth und im Nordbayerischen Kurier veröffentlicht und an der Amtstafel im Rathaus der Stadt Bayreuth ausgehängt.

Hinweise:

In rechtlicher Hinsicht knüpft die aktuelle Fassung der BayIfSMV an verschiedenen Stellen an den Wert der 7-Tage-Inzidenz vor Ort an. Die aktuelle Fassung der BayIfSMV ist im Internet abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de>. Der aktuelle Wert der 7-Tage-Inzidenz für das Stadtgebiet Bayreuth ist unter <https://corona.rki.de> einsehbar.

a) Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV findet abweichend von § 18 Absatz 1 und 2 ab dem 08.03.2021

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach § 18 Absatz 1 Satz 1

Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

b) Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV ist abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 ab dem 08.03.2021 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

c) Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV können abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann; § 20 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Bayreuth, den 05.03.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister